

Die Eigenverwaltung wird im Sanierungsverfahren grundsätzlich nicht entzogen; der Schuldner lenkt also selbst sein Unternehmen auch in dieser Phase. Allerdings kann während des Verfahrens die Eigenverwaltung unter Umständen entzogen werden; es kann das Sanierungsverfahren auch in ein Konkursverfahren abgeändert werden.

3. Auch im ordentlichen Konkursverfahren wurden Änderungen vorgenommen:

1. besicherte Gläubiger müssen eine Verlängerung der Sperrfrist für die Erfüllung von Aussonderungsansprüchen auf 6 Monate hinnehmen. Gleichfalls wurden Einschränkungen hinsichtlich der Verrechnung von Zinsen für Kredite, vor allem aber auch für Absonderungsgläubiger vorgenommen (keine Verzugszinsen).
2. Vertragspartner des Schuldners (außer wichtige Gründe liegen vor) können den Vertrag ebenfalls erst nach Ablauf von sechs Monaten auflösen, wenn ansonsten die Fortführung des Unternehmens und damit auch eine Sanierung gefährdet wären.
3. Für Arbeitsverträge sieht das Gesetz für den Fall einer Fortführung des Unternehmens vor, dass den Arbeitnehmern kein Austrittsrecht zusteht, welches sich nur auf ausständiges Entgelt vor Konkurseröffnung stützt. Der Insolvenzverwalter kann jedoch wie bisher Arbeitnehmer kündigen. Dem Schuldner im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung stehen unter bestimmten Voraussetzungen bereits im ersten Monat nach Verfahrenseröffnung besondere Lösungsmöglichkeiten für Arbeitsverhältnisse zur Verfügung.

Daneben bestehen die Möglichkeiten für gewerblich nicht tätige natürliche Personen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens wie bisher weiter:

- demnach kann entweder ein Zahlungsplan (dessen Erfordernis orientiert sich an den pfändbaren Einkünften des Schuldners in den folgenden fünf Jahren und bedarf der Annahme durch die Gläubiger) oder subsidiär
- ein Abschöpfungsverfahren (dieses ist auch ohne Zustimmung der Gläubiger einzuleiten und sieht als Regelfall die Abschöpfung der pfändbaren Einkommensbestandteile des Schuldners für sieben Jahre und deren Aufteilung durch einen Treuhänder auf die Gläubiger vor) beantragt werden.

Wichtige Änderungen beziehen sich auch auf das Abstimmungserfordernis: neben der (Kopf-) Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Gläubiger ist nun nur mehr die einfache Mehrheit der vertretenen Konkursforderungen (bezogen auf die Gesamtsumme der von den anwesenden Gläubigern vertretenen Forderungen) für die Annahme der Sanierung erforderlich. Bisher war eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des vertretenen Kapitals notwendig. Nach der Erfüllung des Sanierungsplans kann die Löschung des Insolvenzeintrages aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch erfolgen.